

Mensch und Recht

Nr. 100

Juni
2006

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 044 980 44 59
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 14 21
E-Mail: 100437.3007@compuserve.com / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.sgemko.ch und www.dignitas.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 4'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Der Kampf für die Menschenrechte ist eine ständige Herausforderung

Fortschritte und Defizite

Als Georg Büchner (1813 – 1837) seine berühmte Streitschrift «Der Hessische Landbote» im Jahre 1834 mit dem Motto «Friede den Hütten! Krieg den Palästen!» überschrieben hatte, sah es für ihn «aus, als würde die Bibel Lügen gestraft. Es sieht aus, als hätte Gott die Bauern und Handwerker am fünften Tage und die Fürsten und Vornehmen am sechsten gemacht, und als hätte der Herr zu diesen gesagt: „Herrschet über alles Getier, das auf Erden kriecht“, und hätte die Bauern und Bürger zum Gewürm gezählt».

Wer 45 Jahre nach der französischen Revolution, in welcher der Ruf nach den Menschenrechten unüberhörbar geworden war, im damaligen Grossherzogtum Hessen Menschenrechte einforderte, hatte Böses zu gewärtigen: «Die Ketten eurer Vogelsberger Mitbürger, die man nach Rockenburg schleppete, werden euch Antwort geben», warnte Büchner. Er selbst musste fliehen; erst nach Strassburg, dann nach Zürich, wo er 1837 an Typhus starb.

Georg Büchner hatte 1833 – noch als Student in Giessen – zusammen mit anderen eine «Gesellschaft für Menschenrechte» gegründet. Einer seiner Mitstreiter endete in einem hessischen Verlies.

Westeuropa ist nicht die Welt

Wer heute in Westeuropa Menschenrechte einfordert, läuft keine derartigen Risiken mehr. Doch Westeuropa ist nicht die Welt.

In China ist vor kurzem ein Mann von anonymen Gewalttätern zum Krüppel geschlagen worden, weil er in einem Interview mit einem deutschen Fernsehsender darüber geklagt hat, dass er für eine Enteignung im Zusammenhang mit der Errichtung des Staudamms der drei Schluchten noch immer keine Entschädigung erhalten habe. Schwer zu glauben, der chinesische Staat habe dabei saubere Hände behalten.

China ist weit weg. Die Türkei dagegen liegt wesentlich näher. Auch in der Türkei kann die Einforderung von Menschenrechten noch immer den Tod bedeuten. Es genügt noch immer, auch nur den Anspruch zu verfechten, die eigene

– kurdische – Sprache sprechen zu wollen, um möglicherweise unwägbare Risiken einzugehen. Kurden sind eine Minderheit in der Türkei, die seit Jahrzehnten verfolgt wird, und die Verfolgung hat noch immer kein Ende gefunden.

Der Unterschied zwischen China und der Türkei liegt darin, dass für die Türkei die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) gilt. Verfolgte Kurden oder – falls sie getötet worden sein sollten – ihre Angehörigen können sich in Strassburg über die Brutalität des türkischen Staatsapparates beschweren. Chinesen fehlt eine solche Möglichkeit.

Langsame Fortschritte

Ganz langsam sind als Folge dieser Beschwerdemöglichkeit bescheidene Fortschritte im türkischen Kurdengebiet zu verzeichnen, die jedoch noch allzu oft von schlimmen Rückschlägen überschattet werden. So wird denn auch dort der Kampf um die Menschenrechte stets weitergehen müssen.

Er ist auch in zivilisierteren Gegenden Europas nie zu Ende. Die Menschenrechte können mit einem grossartigen sakralen Bau verglichen werden, etwa jenem des Mailänder Doms; stets wird an diesem Bau an mindestens einer Stelle ein Gerüst stehen und damit anzeigen, dass an dem Bau noch immer weiter gearbeitet werden muss, soll er nicht innerhalb verhältnismässig kurzer Zeit zerfallen.

Denken als Grundlage des Friedens

Das hat damit zu tun, dass Menschenrechte von Ideen ausgehen, die der animalischen Struktur der Menschen eigentlich zuwiderlaufen: Sie postulieren in einer Natur, welche auf Rangordnung und körperliche Kraft und somit Macht ausgerichtet ist, das Prinzip der Gleichheit, und damit etwas Unnatürliches.

Die natürliche Rangordnung wird im Tierreich wesentlich von den physischen Kräften des Individuums bestimmt; Gleichheit als Idee dagegen entspringt dem einzig dem Menschen eigenen Grosshirn, also dem Denkgorgan.

Während im Tierreich stets das Recht des Stärkeren gilt, haben die → S. 2

Zum Geleit

Einhundert

Diese Ausgabe von «Mensch+Recht» trägt die Nummer 100. Ist das allenfalls ein Grund zu einer besonderen Feier?

Wohl kaum. Aber ein Anlass, zu danken, und zwar den vielen treuen Gönnermitgliedern der SGEMKO, die es Jahr für Jahr mit ihren oft erfreulich aufgerundeten Mitgliederbeiträgen möglich machen, dass diese bescheidene Schrift erscheinen kann. Ihnen sei Anerkennung und Dank dafür gezollt.

CARL SPITTELER, der leider fast vergessene grosse Schweizer Dichter (Nobelpreis für Literatur 1919!), hat sich einmal über die Dezimal-Methode für Datumsjubiläen geäussert:

«Der hundertjährige, der fünfzigjährige, vielleicht auch der fünfundzwanzigste Todestag. Warum nicht der achtundneunzigste oder der neunundvierzigste? Ich begreife, es geht nach dem Dezimalsystem. Wenn die Erde sich so und so vielmal um die Sonne geschwungen hat, dann geschieht plötzlich ein allgemeines Hallo über einen Verschollenen.

...
Hernach, wenn das Jubiläum vorbei ist, kräht kein Hahn mehr nach dem geräuschvoll Gefeierten. Nämlich es geht wiederum nach dem Dezimalsystem. Man zieht zunächst eilends hundert Prozent von dem Gesagten wieder ab, lässt die Erde sich ruhig weiter drehen, begräbt das geduldige Opfer wieder in die stille Truhe der Vergessenheit und wartet geduldig ab, bis eine neue Null heranwackelt, die dann eine vierstellige Dezimalzahl ergibt. Jetzt wird der Leichnam abermals abgestäubt und noch viel unverschämter aufgeblasen, und so geht es weiter durch die Zeiten der Zeiten in Ewigkeit, Amen.»

Die erste Ausgabe dieser Zeitschrift ist im Mai 1981 erschienen. Seither sind gut 25 Jahre verstrichen.

In diesem Vierteljahrhundert ist es nicht zuletzt dank des Einsatzes und der Rückendeckung unserer Gönnermitglieder gelungen, das wichtige Werk der EMRK in der schweizerischen Rechtsprechung und damit in der Rechtswirklichkeit nachhaltig zu verankern.

Dass dies möglich war, ist aber auch darauf zurückzuführen, dass es in Strassburg den Gerichtshof gibt. ●

zum Denken befähigten Menschen gelernt, dass dieser Naturzustand zu fortwährender Unsicherheit führen muss. Dem entsprechend bildeten sie die Idee der Gleichheit zuerst in der eigenen Gruppe aus. Die Idee der Menschenrechte ist deren Erweiterung auf die ganze Menschheit.

Da zum Menschen ein urtümliches animalisches Programm im Stammhirn gehört, all jene Individuen zu töten, die nicht ähnlich wie wir selber aussehen, weil sie für das eigene Leben gefährlich sind, kommt es immer wieder zu Konflikten zwischen Gruppen, wenn dieses animalische Programm über das Denken die Oberhand gewinnt. Es ist mit die Aufgabe der Menschenrechte, dieses animalische Programm so weit wie nur immer möglich auszuschalten. Ziel dessen ist die Aufrechterhaltung des weltweiten Friedens im Interesse aller.

Das ist der Grund, weshalb Menschenrechte für jeden Menschen so wichtig sind: Sie sichern ihm nicht nur individuelle Rechte; sie sichern den Frieden und damit die Möglichkeit, sich ungestört zu entwickeln. Dies ist es, was die universelle Bedeutung der Menschenrechte ausmacht.

Defizite im System

Es ist deshalb kein Zufall, dass die Konkretisierung des Schutzes der Menschenrechte ausgerechnet im Europa der Nachkriegszeit nach dem verheerendsten Kriege erfolgt ist, der seinen Anfang in Europa genommen und die ganze Welt erfasst hat, und dass diese Konkretisierung seinerzeit von einigen wenigen Privatpersonen Westeuropas angestossen worden ist.

Sie haben mit der EMRK ein System geschaffen, welches den kollektiven Schutz der Menschenrechte in Europa mit Hilfe von intelligenten Kontrollinstanzen ins Leben gerufen hat.

Mit der Schaffung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und dessen Weiterentwicklung zu einem obligatorischen Organ, welches über den einzelnen Mitgliedstaaten des Europarates angesiedelt ist, und dessen Urteile von den Mitgliedstaaten zu beachten sind, ist grundsätzlich der entscheidende Schritt zu einer europäischen Friedensordnung getan worden.

Selbstverständlich ist das System weit davon entfernt, perfekt zu sein. Noch weist es erhebliche Defizite auf. Von ihnen soll im Folgenden die Rede sein.

Gerichtshof an kurzer Leine

Die Ausgestaltung der strukturellen Einbettung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Europarat ist eines dieser Defizite.

Noch immer ist der Gerichtshof in Strassburg nicht Herr seines eigenen Budgets: Er steht gewissermassen unter Vormundschaft des Generalsekretärs und damit auch des politischen Organs des Europarates, des Ministerrates. Und noch immer ist der Gerichtshof auch nicht zuständig, um sich seine Mitarbei-

terinnen und Mitarbeiter selbst auszuwählen und über sie die Disziplinargewalt auszuüben; auch hier besteht eine Vormundschaft, welche der Institution eines internationalen Höchstgerichtes nicht zuträglich ist.

So muss sich der Gerichtshof an einer kurzen Leine bewegen und kann auf diesem Wege politischen Pressionen ausgesetzt werden.

Ein Widerspruch im System

Es liegt in der Natur der Sache, dass sich der Strassburger Gerichtshof mit Angelegenheiten zu befassen hat, welche den betroffenen Regierungen nicht immer zum Ruhme gereichen, und manch eine Regierung ist durch Urteile des Gerichtshofes verärgert worden.

Ist es da richtig, dass die Regierungen über die finanziellen Beiträge an den Europarat, insbesondere für den Gerichtshof, entscheiden? Und ist es richtig, dass die Regierungen die Kandidaten für die Wahl der Richter aufstellen? Sollen die Kontrollierten so viel Einfluss auf das Kontrollorgan haben?

Will eine Regierung den Einfluss des Gerichtshofes zurückdrängen, dann steht ihr nämlich einerseits die Möglichkeit zur Verfügung, sich im Ministerkomitee des Europarates gegen eine Erhöhung des Budgets des Gerichtshofes auszusprechen: es sind somit letztlich die Regierungen, welche dieses Budget festlegen. Andererseits kann eine Regierung dadurch, dass sie für die Wahl des von ihrem Lande zu stellenden Richters des Gerichtshofes Kandidaten benennt, die in Bezug auf die Durchsetzung von Menschenrechten – zurückhaltend gesagt – als «nicht besonders eifrig» gewertet werden, den Schutz verringern.

Ungenügende Struktur

Auf das Konto der Regierungen geht auch, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sogar auch nach Verwirklichung des Umbaus, der mit dem 14. Zusatzprotokoll zur EMRK erfolgen wird, weiterhin eine für die Be-

wältigung seiner Aufgabe ungenügende Struktur aufweisen wird.

Die Ausdehnung des Bereichs des Europarates nach dem Fall des Eisernen Vorhanges, welche die Zahl der Mitgliedstaaten von 21 auf demnächst 47 Staaten (Montenegro dürfte nach seiner Verselbständigung von Serbien bald dazukommen) hätte es eigentlich erforderlich gemacht, den Menschenrechtsschutz im enorm gross gewordenen Europa durch einige regionale Gerichtshöfe zu sichern, über denen der Strassburger Gerichtshof noch als Oberster Gerichtshof gewacht hätte. Diese regionalen Gerichtshöfe hätten nach den gleichen Prinzipien wie das Gericht in Strassburg international zusammengesetzt sein müssen. Die Mitgliedstaaten haben aber eine solche Lösung vordergründig aus finanziellen Überlegungen vermieden. Das hat zur Folge, dass die Überlastung des Strassburger Gerichtshofes andauern wird, was gleichzeitig den effizienten Schutz der Menschenrechte vermindert.

Wie geringfügig allerdings die Mehrkosten gewesen wären, zeigt ein Blick in auf das Budget des Europarates. Dieses beträgt für das Jahr 2006 insgesamt 262,6 Millionen Euro; das sind pro Kopf der Bevölkerung der 46 Staaten mit insgesamt etwa 800 Millionen Menschen gerade einmal 33 Cent, was etwa 55 Rappen entspricht. Ein Blick in die Staatsrechnung der Eidgenossenschaft bestätigt das Bild: Für das Jahr 2005 findet sich ein Budgetposten von 8,5 Millionen Fr. Darin sind neben den Beiträgen an den Europarat zusätzlich die Kosten für die Schweizer Botschaft in Strassburg und für die in die Parlamentarische Versammlung abgeordneten Parlamentarier enthalten.

Hier ist wirklich die Frage zu stellen, ob die Festlegung des Budgets des Europarates oder wenigstens des Gerichtshofes in die Hände der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zu legen ist.

Wir als Bürgerinnen und Bürger haben den Auftrag, unsere Regierung in dieser Hinsicht zu kontrollieren und, wenn nötig, zu korrigieren. ●

Eine grosszügige Zuwendung an die SGEMKO

Der Angelica-Zahn-Fonds der SGEMKO

Der SGEMKO ist im Mai 2006 von Seiten von Frau Angelica Zahn, früher wohnhaft gewesen in Langen (Hessen, Deutschland), kurz vor ihrem Tode eine grosszügige Zuwendung zugegangen.

Sie überschrieb der SGEMKO einerseits ein in Deutschland bestehendes Wertschriften-Portefeuille im Ausmasse von rund 150'000 Euro, und ausserdem übergab sie der SGEMKO Barmittel von rund 72'000 Euro.

Sie hat dabei die Verwendung dieser Mittel bestimmt, um die Verwirklichung des Menschenrechts auf risikofreie Beendigung des eigenen Lebens durchzusetzen. Für den Einsatz dieser Mittel hat sie der SGEMKO ausdrücklich ein weites Ermessen eingeräumt.

Die SGEMKO hat diese Mittel innerhalb ihrer Rechnung dem neu geschaffenen «Angelica-Zahn-Fonds» zugewiesen. Sie hat gleichzeitig eine erste Vergabung im Umfange von 15'000 Euro vorgenommen. Damit kann die Vollendung der Herausgabe des Gesamtwerks des deutschen Philosophen Ludwig Feuerbach (1804 – 1872) gesichert werden, der sich in seinem Werk nachdrücklich für die Möglichkeit des Freitodes insbesondere auch des leidenden Menschen eingesetzt hat.

Die Herausgabe seines monumentalen Werkes, das auf 22 Bände angelegt ist, drohte nach 50 Jahren Arbeit zu scheitern; dank des Beitrages können nun die noch fehlenden letzten drei Bände erfreulicherweise fertig gestellt werden. ●

Ludwig Feuerbachs Ansichten zum Suizid

Der Deutsche Philosoph Ludwig Feuerbach hat in einem Aufsatz über die Selbsttötung und die Willensfreiheit nachgedacht. Der Aufsatz findet sich in seinen Gesammelten Werken, hg. von Werner Schuffenhauer, Kleinere Schriften IV S. 56 ff. (GW Band 11). Nachstehend drucken wir den Aufsatz leicht gekürzt ab.

Über Spiritualismus und Materialismus, besonders in Beziehung auf die Willensfreiheit

Der Selbstmord gehört in die Klasse der widerspruchsvollen Erscheinungen des menschlichen Wesens – der Erscheinungen oder Handlungen, welche im schreiendsten Widerspruch mit seiner Selbstliebe stehen oder vielmehr zu stehen scheinen und doch nur aus Selbstliebe geschehen. Der Selbstmörder verzichtet auf alle Genußnahme des Glückseligkeitstriebes, aber nur, um dadurch sich jeder Verletzung desselben zu entziehen; er will kein Glück mehr genießen, aber nur, um kein Unglück mehr zu leiden; er opfert seinen besten Freund auf – jeder hat ja an sich seinen besten und treuesten Freund –, aber nur, um dadurch seinem Todfeind den Todesstreich zu versetzen. Der Tod widerspricht allerdings der Natur, aber er widerspricht nur der vollständigen, gesunden, glücklichen, nicht der verstümmelten, leidenden, unglücklichen Natur. Er ist für sich selbst ein Abscheu erregendes Gift, aber als Gift gegen Gift ein ersehntes Heilmittel. Und so wenig die Kraft des Kranken, eine abscheuliche Arznei zu sich zu nehmen, im Widerspruch steht mit dem Trieb des Gesunden nach Wohlgeschmeckendem, so wenig steht der Todesentschluß des irgendwie Verletzten oder auch nur mit Verletzungen Bedrohten mit dem Selbsterhaltungstrieb des Unverletzten im Widerspruch. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Selbstmord eine *grundlose* Selbstvernichtung wäre. Allein der Selbstmörder bestimmt sich zum Tode nicht aus Freiheit, d. h. eigentlich aus Mutwillen, aus Spaß, sondern aus trauriger Notwendigkeit, bestimmt von einem Grunde, welcher für ihn ein letzter, unübersteiglicher, mit seinem Wesen identischer, kein durch Gegengründe aufhebbarer, also kein beliebiger ist. Der Wille ist die letzte, d. h. die nächste, aber nicht die erste Ursache des freiwilligen Todes. Der Satz: Ich will sterben, ist nur die willige Schlußfolge von dem widerwilligen Obersatz: Ich kann nicht mehr leben, ich muß sterben. Der Entschluß zum *summum malum*, zum höchsten Übel, hat zu seiner Voraussetzung, zu seinem Grunde den Verlust des höchsten Gutes. Ich will ster-

ben, weil ich nicht leben kann ohne das, was ein feindliches, sei es nun selbst verschuldetes oder unverschuldetes Geschick mir wider meinen Willen genommen hat oder nehmen will; ich lasse das Leben, weil ich nicht lassen kann, was ich lassen soll, dieses Nicht-lassen-Können aber nicht anders als durch den Tod ausdrücken und betätigen kann; kurz, ich entschieße mich zu sterben, weil ich genötigt werde, von Unabtrennbaren mich zu trennen, Unentbehrliches zu entbehren. Das Leben ist die Verbindung mit den geliebten Gegenständen, der freiwillige Tod die Trennung davon, die aber nur die Unauflöslichkeit, die Notwendigkeit dieser Verbindung ausspricht; denn eine Trennung, die ich nicht überlebe, die mit meinem Ende verbunden ist, ist ja nur ein Beweis der Unzertrennlichkeit. Was der Tag des Lebens auf menschenfreundliche, bejahende Weise ausspricht: daß der Mensch nur durch die Sonne des süßen Augenlichts sich erfreut, dasselbe sagt die Nacht des Todes, nur auf verneinende, menschenfeindliche Weise. Wie es dasselbe Wesen, dieselbe Ursache ist, welche gegenwärtig Licht, abwesend Nacht macht, so ist es derselbe Grundtrieb, dieselbe Kraft, welche das Leben liebt und das Leben läßt, den Tod flieht und den Tod sucht. Das Todesurteil des Unglücklichen: Ich bin nicht ohne dich, hat ja denselben Sinn als der Ausruf des Glücklichen: Ich bin nur, wenn ich bei dir bin. (...)

Allerdings steht der Tod, wie gesagt, im Widerspruche mit der Natur, solange sie sich in ihrem normalen, gesunden Zustand befindet, aber solange ist auch der Tod kein Gegenstand des Willens. «Nichts», sagt Seneca, «hat uns in seiner Gewalt, weil wir den Tod in unserer Gewalt haben», d. h. sterben können, wenn wir wollen. Aber hängt wirklich nur von unserem Willen Leben und Tod ab? Leben wir nur, weil wir leben wollen, und können daher jeden Augenblick das Gegenteil, den Tod, wollen? Freilich, kann ich mich töten, wenn ich mich töten will, aber daß ich es will, das eben hängt nicht vom bloßen Willen ab, das steht nicht in meiner Freiheit. Ich kann nur dann den Tod wollen, wenn er für mich eine Notwendigkeit ist, wofür ich nicht für das eben alles, was das Leben erst zum Leben in meinem Sinne macht, hingeben will. Jetzt aber, wo nichts wider das Leben spricht, kein Grund für den Tod vorhanden ist, ist es eine bloße Einbildung von mir, wenn ich glaube, mein Leben hinge bloß von der Gnade meines Willens ab, ist es in Wahrheit eine, und zwar nicht nur moralische, sondern physische, Unmöglichkeit, mich töten zu wollen oder töten zu lassen.

«Du wähltest Leben, und ich wählte Tod.» Die Wahl zwischen diesen Gegensätzen ist richtig an zwei verschiedene Personen verteilt (...)

So wenig ich die Freiheit habe, eine Person, die ich wirklich liebe oder solange ich sie liebe, nicht zu lieben, so wenig habe ich die Freiheit, das Gegenteil des Lebens zu wollen, solange ich das Leben liebe. Erst wenn diese Liebe erloschen oder durch die gewaltsame Aufhebung der Bedingungen, welche das Leben zu einem Gegenstand der Liebe machen, verdrängt worden ist, wird mein Wille in Freiheit gesetzt, wird dem Gedanken und Willen des Todes Platz gemacht. Erst wird das Leben ein Gegenstand der Gleichgültigkeit, der Langeweile, des Ekels, des Abscheus, der Verachtung, ehe der Tod ein Gegenstand des Begehrens wird.

«Überall», sagt der Stoiker Seneca, «steht dem Menschen der Weg zur Freiheit offen. Wohin du nur immer blickst, da findest du das Ende der Übel. Siehst du jenen abschüssigen Ort? Dort steigt man zur Freiheit hinab. Siehst du jenes Meer, jenen Fluß, jenen Brunnen? Die Freiheit wohnt in ihrer Tiefe. Siehst du jenen kleinen, dünnen, unfruchtbaren Baum? Die Freiheit hängt an ihm. Siehst du deinen Hals, deine Kehle, dein Herz? Sie sind Auswege aus der Knechtschaft. Du findest diese Ausgänge zu beschwerlich, fragst nach einem Wege zur Freiheit, der weniger Mut und Stärke erfordert? Jede Ader in deinem Körper ist ein solcher.» Ja, der Tod ist von Natur die Freiheit von allen Übeln, und wem das Leben, es sei nun, aus welchem Grunde es wolle, ein unerträgliches Übel, für den ist diese Freiheit, aber nur diese, Willensfreiheit. Wäre der Selbsterhaltungstrieb der Natur ein unbeschränkter, ein Trieb ohne Maß und Ziel, so gäbe es auch keinen Tod. Allein der Selbsterhaltungstrieb ist eins mit dem Glückseligkeitstrieb, und dieser steigt und fällt mit der Glückseligkeit. Jedes Leben wird sich mit der Zeit, sei es durch Krankheit, sei es durchs Alter, zur Last, zum Übel. **Ist aber das Leben nur noch ein Übel, so ist der Tod kein Übel, sondern ein Gut, ja, ein Recht – das heilige Naturrecht des Übelleidenden auf Erlösung vom Übel.** Der Tod an sich ist keine Strafe für begangene Sünden; er ist der Lohn für ausgetragene Leiden und Kämpfe. . .

Der natürliche und freiwillige Tod erfolgen daher nach demselben Naturgesetze, welches (...) die Pflicht der Selbsterhaltung nur von dem Recht auf Glückseligkeit – freilich auch keine Glückseligkeit im supranaturalistischen Sinne – abhängig macht. Allerdings entleibt sich nicht immer der Mensch auf Grund unheilbarer und unerträglicher Übel, im Gegenteil: häufig nur aus Gründen gekränkter Eitelkeit, verkürzter Gewinnsucht, versagter Liebhabereien; aber aus was für geringfügigen Ursachen oder Anlässen entspringt nicht auch oft der natürliche Tod! ●

Wiederholt verletzte Pressefreiheit

Am 25. April 2006 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg zwei Urteile verkündet, in welchen die Schweiz wegen Verletzung der Pressefreiheit verurteilt worden ist.

Im Urteil Stoll gegen die Schweiz ging es um einen Artikel, der am 26. Januar 1997 in der «SonntagsZeitung» erschienen war. Darin wurde berichtet, der schweizerische Botschafter in den Vereinigten Staaten von Amerika, Carlo Jagmetti, habe in einem geheimen Schreiben an das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) im Zusammenhang mit den Entschädigungsforderungen jüdischer Geschädigter gegenüber Schweizer Banken davon gesprochen, die Schweiz müsse «einen Krieg führen», und sie könne ihren Gegnern nicht vertrauen. Jagmetti war offensichtlich der Auffassung, der amerikanische Senator D'Amato und die jüdischen Organisationen seien Gegner der Schweiz.

Der Skandal führte rasch zum Rücktritt Jagmettis, und die Position der Schweiz war jedenfalls nicht mehr die beste.

In der Folge verurteilte das Statthalteramt Zürich den verantwortlichen Journalisten zu einer Busse von 4'000 Franken wegen Verletzung von Art. 293 des Strafgesetzbuches (StGB) (Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen). Das dagegen angerufene Bezirksgericht Zürich reduzierte die Busse auf 800 Fr.

Das Obergericht Zürich wies eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil ab; das Bundesgericht bestätigte das Urteil.

Dagegen wandte sich der Journalist an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und machte geltend, Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) werde dadurch verletzt. Das hat das Gericht in Strassburg auch so gesehen und die Schweiz demgemäss verurteilt.

Artikel 10 EMRK

¹Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäusserung. Dieses Recht schliesst die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Art Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Radio-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

²Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

Der Gerichtshof hatte bereits Zweifel, ob der Wortlaut von Artikel 293 StGB so abgefasst sei, dass daraus hätte abgeleitet werden können, dass eine solche Veröf-

fentlichung einen Verstoß dagegen darstelle, prüfte dies jedoch nicht weiter. Er begnügte sich damit, festzustellen, dass der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig gewesen sei.

Das zweite Urteil, Dammann gegen die Schweiz, das am selben Tage veröffentlicht worden ist, hatte mit dem bedeutenden Postraub in der Fraumünsterpost in Zürich zu tun. Ein «Blick»-Journalist hatte neun Tage nach dem Postraub bei der Staatsanwaltschaft angerufen. Da kein Staatsanwalt anwesend war, sprach er mit einer Angestellten. Ihr teilte er mit, er verfüge über eine Liste von Personen, die am Vortag verhaftet worden seien und wollte wissen, ob diese Personen vorbestraft sind. Nachdem er seine Liste per Fax übermittelt hatte, klärte die Angestellte diese Frage ab und sandte ihm die ergänzte Liste per Fax zurück.

Der Journalist machte von seinen Informationen zwar keinen Gebrauch in der Zeitung, doch scheint er die Liste einem Polizisten gezeigt zu haben. Dieser erstattete Anzeige.

Die Angestellte der Staatsanwaltschaft wurde wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses verurteilt und entlassen. Gegen den Journalisten wurde ein Strafverfahren wegen Anstiftung zur Verletzung des Amtsgeheimnisses eingeleitet.

Das Bezirksgericht sprach ihn frei, doch das Obergericht Zürich, an welches die Staatsanwaltschaft Berufung erklärt hatte, verurteilte ihn zu einer Busse von 500 Franken. Das Kassationsgericht wies eine Nichtigkeitsbeschwerde ab, das Bundesgericht bestätigte die Verurteilung.

Der Menschenrechtsgerichtshof hingegen kam zum Schluss, dass die Schweiz auch hier Artikel 10 EMRK verletzt habe. Wiederum äusserte er Zweifel an der Vorhersehbarkeit aufgrund des Wortlautes des Gesetzes, prüfte dies aber nicht weiter, weil sich für den Gerichtshof eben gezeigt hat, dass der Eingriff in die Pressefreiheit auch in diesem Falle in einer demokratischen Gesellschaft unnötig war. ●

Umfassende Darstellung des Grundrechtsschutzes im Europäischen Recht

Ein neues Standardwerk

Soeben ist das Werk «Praxis des Europarechts / Grundrechtsschutz»* gleichzeitig in drei Verlagen in Köln, Zürich und Wien erschienen.

Das in jeder Hinsicht gewichtige Werk informiert über die Grundrechtspraxis sowohl im Rahmen des Europarates und seiner Konventionen als auch des Rechts der Europäischen Union. Es zeigt auch das Verhältnis dieser unterschiedlichen Rechtsgebiete zu einander auf. Ergänzt wird es durch Hinweise auf Elemente des Grundrechtsschutzes im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und stellt schliesslich als drei einzelne Schutzbereiche des europäischen Grundrechtsschutzes insbesondere die Situation im Datenschutz als auch in der Bioethik und im Minder-

heitenschutz dar. In den Anhängen wird die geschichtliche Entwicklung der Grund- und Menschenrechte dargestellt; eine Liste von Internet-Links verweist auf weitere Informationsquellen, und schliesslich werden auf 180 Seiten massgebliche Texte beigefügt.

Ein einlässliches Stichwortverzeichnis, das auch eine Auswahl von Urteilsnamen enthält, erleichtert die Benützung des Werkes, das sich zweifellos in Kürze als wertvolles Werkzeug des Praktikers, der mit Grundrechten zu tun hat, etablieren dürfte. ●

*Stephan Breitenmoser, Boris Riemer, Claudia Seitz, Praxis des Europarechts / Grundrechtsschutz, Köln, Wien, Zürich, 643 S., CHF 164.–, € 109.–